

# Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

## Änderung vom ... [Entwurf vom 24.05.2011]

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. März 2007<sup>1</sup> über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

*Art. 16 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin ist verpflichtet, im Innern der Wohn- und Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden einen der folgenden Anschlüsse nach deren oder dessen Wahl bereitzustellen:

- c. einen festen Netzabschlusspunkt, zu dem ein Sprachkanal, eine Telefonnummer, ein Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes und ein Breitband-Internetzugang mit einer garantierten Übertragungsrate von 1000/100 kbit/s gehören; wenn der Anschluss aus technischen oder ökonomischen Gründen die Bereitstellung eines solchen Breitband-Internetzugangs nicht erlaubt und kein Alternativangebot zu vergleichbaren Bedingungen auf dem Markt verfügbar ist, kann der Leistungsumfang in Ausnahmefällen reduziert werden.

*Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a Ziff. 4*

<sup>1</sup> Es gelten folgende Preisobergrenzen (ohne Mehrwertsteuer):

- a. Anschluss (Art. 16):
  4. 55 Franken pro Monat für den in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c genannten Anschluss;

*Art. 41 Schutz von Minderjährigen*

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sperren für Kundinnen und Kunden oder hauptsächliche Benutzerinnen und Benutzer unter 16 Jahren, soweit deren Alter der Anbieterin bekannt ist, den Zugang zu folgenden Diensten:

- a. Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten (0906-Nummern);
- b. über Kurznummern bereitgestellte SMS- und MMS-Dienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten;

<sup>1</sup> SR 784.101.1

- c. nach Artikel 35 Absatz 2 angebotene Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten.

<sup>2</sup> Um zu entscheiden, ob der Zugang gesperrt werden muss, tun die Anbieterinnen von mobilen Fernmeldediensten folgendes:

- a. sie registrieren beim Abschluss des Vertrags, oder wenn die Kundin oder der Kunde eine Änderung des Vertrags verlangt, das Alter der hauptsächlichen Benutzerin oder des hauptsächlichen Benutzers, falls diese oder dieser unter 16 Jahre alt ist;
- b. im Zweifelsfall überprüfen sie das Alter an Hand eines behördlichen Ausweises.

## II

Diese Änderung tritt am ... 2012 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova